

# VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL – RECHTLICHES UND PRAKTISCHES

## 1. Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Personalratswahlen ergeben sich aus

- dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) und
- der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen (WO-PersV)

- **Grundsätzliches**

Die für die Wahl von örtlichen Personalvertretungen maßgeblichen Regelungen finden sich im Wesentlichen in den §§ 4 bis 8, 10 bis 23 NPersVG, für die Wahlen zu den Gesamtpersonalräten und Stufenvertretungen in den §§ 47 bis 49 NPersVG.

- **Öffentliche Schulen und Studienseminare**

Für die Schulen und Studienseminare der Lehrkräfte sind ergänzend gesonderte Regelungen, die sich aus den §§ 92, 94 – 98 NPersVG ergeben, maßgeblich.

- **Weitere Sonderregelungen**

Weitere Sonderregelungen für die Polizei, die Staatliche Hochbauverwaltung, den Verfassungsschutz und Beschäftigte im juristischen Vorbereitungsdienst finden sich in den §§ 86 – 89 und 114 NPersVG.

- **Besondere Regelungen für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen**

Die besonderen Bestimmungen zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen finden sich in den §§ 50 bis 52 und § 56a NPersVG.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung in einer Wahlversammlung stattfinden. Näheres dazu findet sich in § 52 Abs. 2 NPersVG.

## 2. Organisation, Termine und Fristen

### 1. Organisation der Wahl

1. Bestellung des Wahlvorstandes ggf. Wahl des Wahlvorstandes ggf. Bestellung des Wahlvorstandes	durch PR durch Personalversammlung durch Dienststelle auf Antrag von 3 Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft	§ 18 Abs. 1 NPersVG § 18 Abs. 2 NPersVG § 18 Abs. 3 NPersVG
2. Aushang der Namen des Wahlvorstandes	durch Wahlvorstand	§ 1 Abs. 4 WO-PersV
Anforderung der Unterlagen der Dienst- stelle (Verzeichnis der Beschäftigten mit Angaben, die für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts notwendig sind)	durch Wahlvorstand	§ 1 Abs. 3 WO-PersV
Feststellen der Beschäftigtenzahl	durch Wahlvorstand	§ 3 Abs. 1 WO-PersV
Aufstellen des Wählerverzeichnisses	durch Wahlvorstand	§ 4 Abs. 1 WO-PersV
Meldung der Beschäftigtenzahl und der Zahl der Wahlberechtigten an den Bezirkswahlvorstand	durch Wahlvorstand	§ 37 WO-PersV
Ermittlung der Sitze im Personalrat und der Sitzverteilung nach Geschlechtern und Gruppen	durch Wahlvorstand	§ 7 WO-PersV
3. Aushang des Wahlausschreiben	durch Wahlvorstand	§ 8 WO-PersV
Übersendung einer Kopie des Wahlausschreibens an die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften (Anforderung)	durch Wahlvorstand	§ 8 Abs. 3 WO-PersV
Auslage des Wählerverzeichnisses	durch Wahlvorstand	§ 4 Abs. 2 WO-PersV
4. Frist von 1 Woche für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	durch Beschäftigte	§ 5 Abs. 1 WO-PersV
5. Frist von zwei Wochen zur Einreichung von Wahlvorschlägen	durch Wahlberechtigte bzw. Gewerkschaften	§ 9 WO-PersV
6. Frist von 3 Arbeitstagen nach Aufforderung zur Erklärung von Mehrfachbewerber- innen und Bewerbern	durch Wahlvorstand	§ 12 Abs. 3 WO-PersV
7. Frist von 3 Arbeitstagen nach Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln an Wahlvorschlägen	durch Wahlvorstand	§ 12 Abs. 6 WO-PersV
8. eventuell Bekanntgabe einer Nachfrist von einer Woche für das Nachreichen von Wahlvorschlägen	durch Wahlvorstand	§ 13 Abs. 1 WO-PersV
evtl. Nachreichen von Wahlvorschlägen	durch Wahlberechtigte bzw. Gewerkschaften	
9. Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge, Aushang in den Dienststellen	durch Wahlvorstand	§ 15 WO-PersV
10. Vorbereitung der Stimmzettel für die PR- Wahl	durch Wahlvorstand	§§ 29 und 33 WO-PersV

11. Vorbereitung von Briefwahlunterlagen, ggf. rechtzeitige Anforderung von Stimmzetteln für die BPR- und HPR-Wahl beim Bezirkswahlvorstand	durch Wahlvorstand	§ 19 WO-PersV
12. Vorkehrungen für die Wahlhandlung  Wahlen des PR, BPR und HPR	durch Wahlvorstand  durch Wahlberechtigte	§ 18 WO-PersV
13. Feststellung des Wahlergebnisses  Meldung an den Bezirkswahlvorstand  Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dienststelle und Mitteilung an die Verbände	durch Wahlvorstand  durch Wahlvorstand  durch Wahlvorstand	§ 22 WO-PersV  § 42 Abs. 1, 2 WO-PersV  § § 25, 42 Abs. 4 WO-PersV
14. Benachrichtigung der Gewählten	durch Wahlvorstand	§ 24 WO-PersV
15. Aushang des Wahlergebnisses  evtl. Berichtigung des Wahlergebnisses innerhalb von 7 Kalendertagen  Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Anfechtung des Wahlergebnisses beim Verwaltungsgericht	durch Wahlvorstand  durch Wahlvorstand  von 3 Wahlberechtigten, der Dienststelle oder einer Gewerkschaft	§ 25 WO-PersV  § 26 Abs. 1 WO-PersV  § 21 NPersVG
16. Einberufung der neu gewählten Personalratsmitglieder	durch Wahlvorstand	§ 29 Abs. 1 NPersVG
17. Aufbewahrung der Unterlagen	durch Personalrat	§ 27 WO-PersV

## 2. Zeitliche Kalkulation der Wahltermine

### NDS Personalratswahlen 2024 - Empfohlene Termine ausgehend von einer eintägigen Wahl am 27.02.2024

Maßnahme, Ereignis	Datum		Bemerkung
Bestellung des Wahlvorstands (§ 18 Abs. 1, §§ 19, 47 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 NPersVG)	spätestens am:	07.12.2023	
Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 4 WO-PersV)	rechtzeitig nach Bestellung oder Wahl am:	07.12.2023	
Beginn der Zwei-Wochen-Frist des § 6 WO (Vorabstimmungen)	beginnt am:	08.12.2023	frühestens nach 2 Wochen innerhalb von 2 Wochen
Unterlagen der Dienststelle anfordern; Feststellung der Beschäftigten, ihrer Verteilung auf die Gruppen und die Geschlechter (§§ 1 Abs. 3, 3, 37 Abs. 2, 43 WO)		unverzüglich nach Bekanntgabe	
Ablauf der Frist zur Meldung von Vorabstimmungen, Ermittlung der Sitze im PR (§ 6, 7 WO-PersV); <b>Aushang Wahlausschreibens; Auslage des Wählerverzeichnisses, Mitteilung an Stufenwahlvorstände (§§ 8, 4 Abs.2, 37 Abs.2 WO-PersV)</b>	spätestens am:	22.12.2023	bis 2 Wochen nach Aushang
	frühestens am:	22.12.2023	
	spätestens am:	15.01.2024	spätestens 6 Wochen vor Stimmabgabe
Ablauf der Einspruchsfrist gegen Wählerverzeichnis; unverzügliche Entscheidung und deren Mitteilung (§5 WO)	frühestens / spätestens am:	29.12.2023 22.01.2024	
Fristende Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 2 WO-PersV)	frühestens / spätestens am:	05.01.2024 29.01.2024	
Prüfung der Wahlvorschläge und ggf. Mängelbeseitigungsaufforderung (§ 12 Abs. 2-6)	frühestens / spätestens am:	22.12.2023 30.01.2024	
Fristende für Mängelbeseitigung	frühestens / spätestens am:	25.12.2023 02.02.2024	
Aufforderung zu Wahlvorschlägen mit Nachfrist (§ 13 WO)	frühestens / spätestens am:	06.01.2024 05.02.2024	
Nachfristende für Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 WO)	frühestens / spätestens am:	15.01.2024 12.02.2024	
Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingegangenen Wahlvorschläge und ggf. Mängelbeseitigungsaufforderung (§ 12 Abs. 2-6)	frühestens / spätestens am:	06.01.2024 13.02.2024	
Fristende für Mängelbeseitigung	frühestens / spätestens am:	09.01.2024 16.02.2024	
Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV)	frühestens / spätestens am:	06.01.2024 19.02.2024	
<b>Tag der Stimmabgabe</b>	am:	27.02.2024	spätestens 1 Woche vor Stimmabgabe
Feststellung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 22 WO-PersV)	nach Beendigung der Stimmabgabe:	27.02.2024	spätestens 2 Wochen nach Wahltag
Einberufung der ersten Sitzung der Personalräte und Stufenvertretungen durch die Wahlvorstände (§ 29 Abs. 1, §§ 47, 48 und 49 NPersVG)	spätestens am:	12.03.2024	

### **3. Wahlvorstand**

#### **1. Bestellung**

In jeder Dienststelle (§§ 6, 86, 88 und 94 NPersVG) erfolgt die Bestellung eines Wahlvorstandes spätestens elf Wochen vor Ablauf der Wahlperiode durch den noch amtierenden Personalrat (§ 18 Abs. 1 NPersVG). Bei Fehlen eines Personalrates beruft die Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein (§ 18 Abs. 2 NPersVG). Die Beschäftigten sollen ggf. ihr Recht wahrnehmen, die Dienststelle zur Einberufung einer Personalversammlung oder zur Bestellung des Wahlvorstandes aufzufordern (§ 18 Abs. 2, Satz 1 NPersVG).

Die örtlichen Wahlvorstände geben ihre Mitglieder durch Aushang bekannt. Die (Schul-) Bezirkswahlvorstandsmitglieder werden in allen zugehörigen Dienststellen bzw. Schulen/Studienseminaren, denen Wahlberechtigte für die Wahl angehören, die des (Schul-) Hauptwahlvorstandes in allen niedersächsischen Dienststellen bzw. Schulen/Studienseminar des jeweiligen Ressorts durch Aushang bekannt gemacht.

#### **2. Zusammensetzung**

Die örtlichen Wahlvorstände bestehen jeweils aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (§ 18 Abs. 1 NPersVG). Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden. Dem Wahlvorstand sollen Frauen und Männer angehören (§ 18 Abs. 4 NPersVG).

Bei den Wahlen zu Schulpersonalräten, bei denen weniger als zehn Beschäftigte wahlberechtigt sind, besteht der Wahlvorstand nur aus einer Person (§ 98 Abs. 2 NPersVG).

Nach dem §14 NPersVG muss aus jeder kandidierenden Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen werden.

#### **3. Aufgabe der Wahlvorstände (Übersicht)**

Aufgabe der Wahlvorstände ist die Durchführung der Personalratswahlen. Sie haben sich dabei an die Vorschriften des NPersVG und der WO-PersV zu halten.

Wesentliche Aufgaben sind:

##### **Bekanntmachungspflicht**

- Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 4 WO-PersV)
- Aushang des Wahlausschreibens (§ 8 WO-PersV)
- Auslage des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 2 WO-PersV); Fortschreibung nach den Vorschriften des NPersVG
- ggf. Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 Abs. 1 und 2 WO-PersV)
- ggf. Bekanntmachung über veränderte Verteilung der Sitze bzw. Absage der Wahl bei ausbleibenden Wahlvorschlägen (§ 13 Abs. 3 WO-PersV)
- Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV)
- Aushang des Wahlergebnisses (§ 25 WO-PersV)

## **Weitere Aufgaben**

- Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten (§ 3 WO-PersV)
- Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 4 WO-PersV)
- Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 5 WO-PersV)
- Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (§ 13 Abs. 1 NPersVG) und Verteilung der Sitze auf die Geschlechter und Gruppen (§ 7 WO-PersV)
- Erlass des Wahlausschreibens (§ 8 WO-PersV)
- Entgegennahme, Kontrolle und Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§§ 12 - 15 WO-PersV)  
Vorschriften für Wahlvorschläge (§§ 9 - 11 WO-PersV)
- ggf. Fertigen von Sitzungsniederschriften (§ 16 WO-PersV)
- Vorbereitung der Wahl (§ 17, § 19, § 29 und § 33 WO-PersV)
- Durchführung der Wahl (§§ 18 - 21 WO-PersV)
- Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§§ 22 - 25 WO-PersV)
- Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wahlergebnis (§ 26 WO-PersV)
- Einberufung zur konstituierenden Sitzung des gewählten Personalrates (§ 29 NPersVG)
- Übergabe von Wahlunterlagen (§ 27 WO-PersV)

## **4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

### **1. Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)**

Wahlberechtigt sind in der Regel alle Beschäftigten i.S.d. § 4 NPersVG. Demnach sind sämtliche „nebenamtlich“ oder „nebenberuflich“ Beschäftigten unabhängig von ihrer Arbeitszeit sowie „nur kurzfristig“ Beschäftigte wahlberechtigt. Sämtliche Beschäftigten sind auch wahlberechtigt für die (Schul-) Stufenvertretungen (§ 47 NPersVG).

Ausnahmen zur Wahlberechtigung bei längerfristigen Abordnungen, Beurlaubungen, Altersteilzeit im Blockmodell, bei Zuweisungen, Personalgestellung ergeben sich aus § 11 bzw. § 96 (Schule) NPersVG.

In diesen Fällen kommt es auf die Dauer der Abordnung, Zuweisung oder Beurlaubung am Wahltag an. Beträgt die Dauer am Wahltag mehr als 3 Monate prüft der Wahlvorstand, ob nach Ablauf dieser drei Monate die weitere Abordnung, Zuweisung oder Beurlaubung nicht länger als weitere 6 Monate (im Schulbereich weitere 9 Monate) dauert. In diesem Fall besteht die Wahlberechtigung in der Stammdienststelle/Stammschule fort.

Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Alle Wahlberechtigten sollten daher ausgelegte Wählerverzeichnisse einsehen und beim Wahlvorstand evtl. Berichtigungen bzw. Ergänzungen verlangen (§§ 5 und 17 Abs. 1 WO-PersV). Neueingestellte und Anwärter sind bei Einstellung (auch am Wahltag) sofort wahlberechtigt. Das Wählerverzeichnis ist bei Neueinstellungen usw. vom Wahlvorstand entsprechend fortzuschreiben.

## **2. Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)**

Für Personalräte können in der Regel alle wahlberechtigten Beschäftigten kandidieren, die volljährig sind und seit sechs Monaten einer Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in einer öffentlichen Verwaltung tätig sind. (§ 12 Abs. 1 NPersVG). Für Auszubildende / Anwärter / Referendare entfällt die sechsmonatige Frist.

Nicht wählbar für den Personalrat sind die Leitung der Dienststelle deren ständige Vertretung sowie Angehörige des Wahlvorstandes auf der jeweiligen Stufe (PR / BPR / HPR), wenn der zu wählende Personalrat aus mehreren Mitgliedern besteht (§ 12 Abs. 2 NPersVG).

Weitere Ausnahmen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 und 3 NPersVG.

## **3. Übersicht**

Eine zusammenfassende Übersicht finden Sie in der tabellarischen Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

## **5. Wählerverzeichnis**

Für die Wahlen zu den Personalräten aller Ebenen sind Wählerverzeichnisse zu erstellen. Sie sind zur Einsicht auszulegen. Bei berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Bei nachträglichen Veränderungen ist das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen (§ 4 Abs. 1 WO-PersV).

### **1. Wählerverzeichnis bei einer Dienststelle bzw. Schule**

Der Wahlvorstand stellt mit Unterstützung der Dienststellenleitung oder der übergeordneten Dienststelle das Wählerverzeichnis getrennt nach den Gruppen „Beamtinnen und Beamte“ sowie „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf. In der für den Eigengebrauch des Wahlvorstandes bestimmten Version enthält es für jede wahlberechtigte Beschäftigte und für jeden wahlberechtigten Beschäftigten den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und eine Angabe darüber, zu welchen Personalvertretungen ((Schul-) Personalrat, (Schul-) Bezirkspersonalrat, (Schul-) Hauptpersonalrat) die oder der Beschäftigte das aktive Wahlrecht besitzt. Die Anzahlen der Wahlberechtigten für die (Schul-) Stufenvertretungen sind dem zuständigen (Schul-) Bezirkswahlvorstand unverzüglich mitzuteilen. Der (Schul-) Bezirkswahlvorstand leitet die Zahlen der Wahlberechtigten unverzüglich an den (Schul-) Hauptwahlvorstand weiter.

Eine Version ohne das jeweilige Geburtsdatum ist unverzüglich nach Aushang des Wahlausschreibens an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

## **2. Wählerverzeichnis für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung/ des Auszubildendenpersonalrats/ des Referendarpersonalrat**

In Dienststellen, in denen Personalräte gebildet werden und denen in der Regel mindestens fünf jugendliche Beschäftigte oder Auszubildende angehören, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt (§ 50 Abs. 1 NPersVG). Wahlberechtigt sind sämtliche jugendlichen Beschäftigten oder Auszubildenden (§ 50 Abs. 2 NPersVG).

In Studienseminaren wird ein Auszubildendenpersonalrat gewählt (§ 95 Abs. 1 NPersVG). Wahlberechtigt und somit in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind die zu ihrer Ausbildung an den Studienseminaren Beschäftigten (§ 96 Abs. 1 NPersVG).

In beiden Fällen erstellt der Wahlvorstand Wählerverzeichnis analog den im Abschnitt 5.1 beschriebenen Verfahren. Ebenso werden die Anzahlen der Jeweiligen Einträge im Wählerverzeichnis umgehend dem (Schul-) Bezirkswahlvorstand mitgeteilt.

An den Oberlandesgerichten wählen die dort im juristischen Vorbereitungsdienst Beschäftigten einen Referendarpersonalrat (§ 114 Abs. 1 NPersVG). Diese Beschäftigten sind nur für den Referendarpersonalrat wahlberechtigt. Ein Wählerverzeichnis wird nicht erstellt. Die Durchführung der Wahl ist § 114 Abs. 2 NPersVG und § 47 WO-PersV zu entnehmen.

## **6. Zusammensetzung der Personalräte**

Die §§ 10 und 13 bis 15 NPersVG und §§ 3, 6 und 7 WO-PersV bilden die rechtliche Grundlage für die Zusammensetzung der Personalräte.

Der Wahlvorstand ermittelt auf der Grundlage der Zahl der in der Regel in der Dienststelle beschäftigten Wahlberechtigten die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder.

„In der Regel beschäftigte Wahlberechtigte“ bedeutet, dass die In der Wahlperiode durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich ist.

Der Wahlvorstand ermittelt im Anschluss die Verteilung der Sitze auf die Gruppen sowie die Verteilung auf Frauen und Männer.

Die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt (§ 14 NPersVG).

Dabei wird die Anzahl der wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten und die der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nebeneinandergestellt und durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis nach der Reihenfolge der höchsten Teilzahlen die zu besetzenden Sitze verteilt sind.

Beispiel: Personalrat mit 5 Mitgliedern:

	<i>Beamte/innen</i>	<i>Arbeitnehmer/innen</i>
:1	120 (1.)	32 (4.)
:2	60 (2.)	
:3	40 (3.)	
:4	30 (5.)	

## **7. Wahlvorschläge**

### **1. Einreichungsfrist und Recht, Wahlvorschläge zu machen (§§ 9, 10 WO-PersV)**

Innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens sind die Wahlvorschläge durch Wahlberechtigte oder in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften beim Wahlvorstand einzureichen.

### **2. Inhalt, Form und sonstige Erfordernisse (§§ 10, 11 WO-PersV)**

Jeder von Wahlberechtigten eingereichte Wahlvorschlag muss von 1/20 (5 %) der Wahlberechtigten, bei weniger als 10 Wahlberechtigten jedoch mindestens von 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Von Verbänden oder Gewerkschaften eingereichte Wahlvorschläge müssen von einer oder einem Beauftragten unterzeichnet sein. Jeder kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Inhalt, Aufbau und sonstige Erfordernisse der Wahlvorschläge regeln § 17 NPersVG und §§ 10 und 11 der WO-PersV sehr detailliert.

Jede Bewerberin, jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 17 Abs. 2 NPersVG und § 11 Abs. 1 WO-PersV).

### **3. Überprüfung durch Wahlvorstand**

Die Wahlvorstände überprüfen gemäß § 12 WO-PersV, ob die eingegangenen Wahlvorschläge gültig sind bzw. Mängel aufweisen und nummerieren die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los (§ 14 Abs. 1 WO-PersV).

Wahlvorschläge mit Mängeln werden mit der Aufforderung zurückgegeben, sie in einer Frist von drei Tagen berichtigt wieder einzureichen (§ 12 Abs. 6 WO-PersV).

Nach Schluss der Einreichungsfrist sind die gültigen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt zu geben.

## **8. Wahlverfahren und Verteilung der Sitze**

### **1. Allgemeine Wahlgrundsätze**

Alle Personalvertretungen werden in geheimer, unmittelbarer Wahl und grundsätzlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Mehrheitswahl (Personenwahl) findet nur dann statt, wenn lediglich ein Wahlvorschlag vorliegt (§ 16 Abs. 1 NPersVG und § 29 WO-PersV).

### **2. Verhältniswahl (Listenwahl)**

Die Verhältniswahl, auch Listenwahl genannt, findet statt, wenn mehrere Wahlvorschläge eingegangen sind. Es wird dann nicht der einzelne Bewerber oder die Bewerberin, sondern die gesamte Vorschlagsliste gewählt. Jede Wahlberechtigte, jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

#### **Grundsatz für die Verteilung der Sitze**

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 30 WO-PersV) unter Berücksichtigung der Geschlechterzusammensetzung (§§ 10 Abs. 3 und 15 NPersVG sowie § 7 WO-PersV).

### **Art und Weise der Verteilung zwischen den Vorschlagslisten und zwischen Frauen und Männern**

Der erste Sitz wird der Vorschlagsliste zugesprochen, die die meisten Stimmen erringen konnte.

Um die vorher ermittelte anteilige Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen, wird innerhalb der Listen mit dem zahlenmäßig stärkeren Geschlecht begonnen. Jeweils der zweite Sitz fällt dem zahlenmäßig schwächeren Geschlecht zu. Der dritte Sitz geht wieder an das stärkere Geschlecht (usw. immer abwechselnd). Ist die Gesamtzahl der Sitze, die dem stärkeren Geschlecht zusteht, zugeteilt, stehen verbleibende Sitze dem anderen Geschlecht zu.

Dem Minderheitsgeschlecht steht auf Grund des Minderheitenschutzes mindestens ein Sitz zu, sobald es 5% der Beschäftigtenzahl erreicht und der Personalrat aus mehr als einer Person besteht. (§ 15 Abs. 2 NPersVG und § 30 Abs. 4 WO-PersV).

In diesem Fall ist abweichend zunächst dieser Sitz der Vorschlagsliste mit der höchsten Stimmenzahl zuzuordnen (§ 30 Abs. 4 WO-PersV).

Näheres ist den Berechnungsbeispielen zu entnehmen.

### **3. Mehrheitswahl (Personenwahl)**

Die Mehrheitswahl, auch Personenwahl genannt, findet dann statt, wenn für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 33 Abs. 1 WO-PersV). Wird also an einer Dienststelle Personenwahl gewünscht, so müssen alle Bewerberinnen und Bewerber zusammen auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kandidieren. Dabei kann jedoch von denjenigen, die eine gemeinsame Wahl wünschen, nicht verhindert werden, dass ein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wird und somit Listenwahl stattfindet.

Im Falle der Mehrheitswahl kennzeichnen Wählerinnen und Wähler auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, denen sie ihre Stimme geben wollen. Die oder der Wahlberechtigte kann so viele Bewerberinnen oder Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder in den Personalrat zu wählen sind. Kumulation auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist nicht zulässig. Werden mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt als Personalratsmitglieder zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.

#### **Grundsatz für die Verteilung der Sitze**

Die Sitze werden in der Reihenfolge der größten erhaltenen Stimmenzahlen (also grundsätzlich ohne Berücksichtigung des Geschlechterproporz) vergeben (§ 34 WO-PersV). Das Minderheitsmandat gemäß § 15 Abs. 2 NPersVG und § 30 Abs. 4 WO-PersV ist auch hier zu berücksichtigen, sobald der Personalrat aus mehr als einer Person besteht.

Dies bedeutet z.B., dass es wohl einen Personalrat geben kann, der nur aus Angehörigen des Minderheitsgeschlechtes besteht, aber keinen, der nur aus Angehörigen des Mehrheitsgeschlechtes besteht!

Näheres ist den Berechnungsbeispielen zu entnehmen.

### **4. Erläuterungen zum d'Hondtschen Höchstzahlverfahren**

Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen werden nebeneinandergestellt und durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis nach der Reihenfolge der höchsten Teilzahlen die zu besetzenden Sitze verteilt sind.

Beispiel (Personalrat mit 5 Mitgliedern):

	<b>Liste 1</b>	<b>Liste 2</b>	<b>Liste 3</b>
:1	270 (1.)	112 (3.)	56
:2	135 (2.)	56	
:3	90 (4.)		
:4	67,5 (5.)		

## 8. Die Wahl

### 1. Wahlausschreiben

Der örtliche Wahlvorstand muss frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit seiner Bestellung, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe, bis zum Ende der Wahl eine Kopie des von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterschriebenen Wahlausschreibens für die Wahl zum Personalrat aushängen. § 8 Abs. 2 WO-PersV beschreibt den zwingend vorgeschriebenen Inhalt des Wahlausschreibens.

Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist auf Anforderung eine Kopie zuzusenden.

Mit dem Aushang des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

Wahlausschreiben für die (Schul-) Stufenvertretungen werden von den entsprechenden Wahlvorständen erstellt und den örtlichen Wahlvorständen zum Aushang zugesandt. Die örtlichen Wahlvorstände ergänzen die Wahlausschreiben gemäß § 38 Abs. 3 WO-PersV.

Ist nach § 52 Abs. 2 Satz 1 NPersVG bestimmt worden, dass die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung in einer Wahlversammlung stattfindet, so tritt an die Stelle des Wahlausschreibens nach § 8 WO-PersV die Einberufung der Wahlversammlung durch den Wahlvorstand. Die Einberufung ist den in der Wahlversammlung Wahlberechtigten bekannt zu geben. Zu den Einzelheiten siehe § 35 Abs. 6 WO-PersV.

### 2. Wahlunterlagen

Jeder Wahlvorstand muss gemäß den gültigen Wahlvorschlägen die Stimmzettel und Wahlumschläge vorbereiten.

Die Wahlunterlagen für die Wahl zu den Stufenvertretungen werden den örtlichen Wahlvorständen zugesandt.

Die Stimmzettel für die unterschiedlichen Personalvertretungen sind verschiedenfarbig; es genügt also ein Wahlumschlag.

Als Farbe für die Stimmzettel hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erneut folgende Einteilung bestimmt:

#### Stimmzettel für die Wahl zum

- |  |      |
|--|------|
| • (Schul-) Personalrat bzw. Auszubildendenpersonalrat<br>beim Studienseminar | weiß |
| • (Schul-) Bezirkspersonalrat  | gelb |
| • (Schul-) Hauptpersonalrat  | blau |
| • Gesamtpersonalrat  | rosa |
| • zur Jugend- und Auszubildendenvertretung                                   | grün |

Die Stimmzettelmuster sind unter

<https://www.nbb.dbb.de/recht-wissenswertes/personalvertretung/personalratswahlen-2024/vordrucke/> zu finden.

### 3. Briefwahl

#### 1. Allgemein

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, ihre oder seine Stimme persönlich abzugeben, kann ihr oder sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Die §§ 19 und 20 WO-PersV regeln die unbedingt zu beachtenden Einzelheiten. In besonderen Fällen gilt der § 21 WO-PersV.

Der örtliche Wahlvorstand hat die Betroffenen darauf hinzuweisen und die Briefwahlunterlagen gemäß § 19 Abs. 1 WO-PersV zu übergeben. Die örtlichen Personalräte führen grundsätzlich auch die Briefwahl zur Wahl der Stufenvertretung durch (§ 36 Abs. 2 Satz 2 WO-PersV).

Eine Besonderheit besteht bei nicht mehr als fünf Gruppenangehörigen bei der Wahl der Stufenvertretungen bzw. des Gesamtpersonalrats. In diesem Fall kann ausschließlich per Briefwahl beim jeweiligen Stufen- bzw. Gesamtpersonalratswahlvorstand gewählt werden (§§ 41, 43 Abs. 1, 45 WO-PersV).

Beurlaubte Beschäftigte sollten auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen werden.

#### 2. Muster für die Briefwahl

So sollte der Briefumschlag aussehen!

Emil Hundertmark An der Düne 5 30179 Hannover	>85>
<b>Briefwahl</b>	An den Wahlvorstand für die PR-Wahl Dienststelle Straße Hausnr. <b>PLZ Ort</b>

#### 3. Briefwahlunterlagen

Der örtliche Wahlvorstand sollte die Briefwahlunterlagen für die Wahl der Stufenvertretungen rechtzeitig beim Bezirkswahlvorstand anfordern.

Der örtliche Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung der Briefwahlpapiere in den Wählerverzeichnissen und übersendet umgehend Kopien dieser Verzeichnisse an den Bezirkswahlvorstand.

Die Kennzeichnung des Briefumschlages mit dem Kennwort "Briefwahl" ist erforderlich.

Der Umschlag ist vor der Ausgabe freizumachen - die Dienststelle muss die Portokosten übernehmen!

Entsprechende Vordrucke finden Sie unter folgendem Link: <https://www.nbb.dbb.de/rechtswisenswertes/personalvertretung/personalratswahlen-2024/vordrucke/>

#### **4. Durchführung der Wahl**

Die Wahl für den (Schul-)Personalrat und die (Schul-)Stufenvertretungen ist durch den örtlichen Wahlvorstand durchzuführen.

Der örtliche Wahlvorstand kann Wahlzeiten, auch an zwei Tagen und in verschiedenen Wahlräumen - z.B. in Außenstellen - bestimmen.

In jedem zur Stimmabgabe geöffneten Wahlraum müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer (§ 1 Abs. 2 WO-PersV) anwesend sein.

Eine Wahlurne muss vorhanden sein.

Im Übrigen ist die Wahl gemäß den §§ 18ff. WO-PersV durchzuführen.

#### **5. Wahlergebnis**

Nach den Vorschriften des § 22 WO-PersV stellt der örtliche Wahlvorstand die Wahlergebnisse in öffentlicher Sitzung fest und fertigt eine Wahlniederschrift an (§ 23 WO-PersV).

Die Sitzung findet nach Beendigung der Stimmabgabe statt (§ 22 Abs. 1 WO-PersV).

Der Wahlvorstand ermittelt die für den Personalrat gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzmitglieder, benachrichtigt sie unverzüglich schriftlich und gibt das Ergebnis durch einen zweiwöchigen Aushang bekannt (§ 25 WO-PersV).

Die Niederschriften über die Wahlergebnisse für die (Schul-)Stufenvertretungen sendet der örtliche Wahlvorstand eingeschrieben und gegen Empfangsbekanntnis an den zuständigen Bezirkswahlvorstand, der dann das Wahlergebnis für den Bezirkspersonalrat ermittelt. Das Bezirksergebnis für die Wahl zum Hauptpersonalrat übermittelt der Bezirkswahlvorstand an den Hauptwahlvorstand, der dann das Wahlergebnis für den Hauptpersonalrat ermittelt (§ 42 WO-PersV).

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses sind vom Wahlvorstand auf Antrag zu berichtigen. Den Antrag kann die Dienststelle, jede oder jeder Wahlberechtigte sowie eine zu Wahlvorschlägen berechnigte Gewerkschaft stellen. Berichtigungen sind nur innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig und auf gleiche Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen (§ 26 Abs. 1 WO-PersV).

Die Ergebnisse für die Wahlen zu den (Schul-)Stufenvertretungen werden den örtlichen Wahlvorständen zum Aushang zugesandt.

Kopien der Wahlniederschriften für den Personalrat und die Stufenvertretungen übersendet der örtliche Wahlvorstand schnellstmöglich den Verbänden oder Gewerkschaften, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben. Ebenso ist die Dienststelle zu informieren (§ 25 Abs. 2 WO-PersV).

#### **6. Konstituierende Sitzung der gewählten Personalräte**

Gemäß § 29 Abs. 1 NPersVG lädt der Wahlvorstand den neuen Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein. Der Wahlvorstand leitet die Sitzung so lange, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Leiter der anstehenden Vorstandswahlen bestellt hat. Dies ist die letzte Amtshandlung des Wahlvorstandes. Er kann das Wahlergebnis nicht mehr berichtigen.

Der neue Personalrat nimmt mit seiner Konstituierung seine Tätigkeit auf, die regelmäßige Amtszeit des bisherigen Personalrates endet mit diesem Datum (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Sämtliche Wahlunterlagen sind dem neuen Personalrat zu übergeben, der sie nach der nächsten Personalratswahl zu vernichten hat.

Ist ein Personalrat am 01.02.2024 weniger als ein Jahr im Amt, so findet zum festgesetzten Zeitpunkt keine erneute Wahl statt; die Amtszeit dieses Personalrates verlängert sich in diesem Falle um die nächste regelmäßige Amtszeit (§ 22 Abs. 3 NPersVG).

### **7. Anfechtung der Wahl**

Einsprüche gegen die Wahl können nur binnen einer Frist von 14 Tagen vor dem Verwaltungsgericht durch Anfechtung geltend gemacht werden (§ 21 NPersVG).

### **8. Kosten der Wahl**

Die jeweilige Dienststelle trägt gemäß § 20 NPersVG die Kosten der Wahl. Außerdem hat die Dienststelle den Wahlvorstand so zu unterstützen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt werden kann (§ 20 NPersVG).